



Terminsbestimmungsbeschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 07.08.2025 um 09.30 Uhr, im
Amtsgericht Leer, Würde 5, 26789 Leer, Saal 101**



versteigert werden:

Der im Grundbuch von Poghausen Blatt 192 im Bestandsverzeichnis unter

lfd.Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Poghausen	3	168/22	Gebäude- und Freifläche, 26670 Uplengen, Ockenhausener Straße 61	499

eingetragene Grundbesitz.

Weitere Angaben: Einfamilienhaus mit Nebengebäude

Verkehrswert: 125.000,-- €

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 03.09.2021.

Die erste Beschlagnahme erfolgte am 03.09.2021 (§ 13 IV ZVG).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die unbefristete Erinnerung zulässig, die in deutscher Sprache schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Leer eingelegt werden kann.

Biesgen
Rechtspflegerin